

# Bundeskinderschutzgesetz: Eine Übersetzung für die Praxis

Nr. 5/Juni 2016

## Bericht der Bundesregierung vom 16. Dezember 2015 Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes

**Gesetzgeberisches Gesamtkonzept<sup>1</sup> für besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen:**

**„Für einen besseren Kinderschutz weist das BKiSchG den Weg hin zu mehr öffentlicher Verantwortung für ein gutes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen.“<sup>2</sup>**

Mit Blick auf die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes bzw. dessen bisherige Wirkungen definiert die Bundesregierung auswertend Arbeitsansätze zur Verbesserung der Kinderschutzarbeit in Deutschland. In diesem Sinne sollen künftig Arbeitsschwerpunkte gesetzt werden auf:

- einen besseren Kinderschutz durch mehr öffentlicher Verantwortung,
- einen staatlich Auftrag zur Prävention und ggf. auch zur Intervention,

- den Auf- und Ausbau von Vernetzungsstrukturen,
- den Auf- und Ausbau verbindlicher Kooperationen im Einzelfall,
- die Stärkung der Kinder und Jugendlichen selbst,
- die Stärkung der Eltern als die für den Schutz ihrer Kinder primär Verantwortlichen,
- die Aufgabe des Staates zur Beratung und Unterstützung bereits im Vorfeld von Beeinträchtigungen,
- den Hilfebedarf der Eltern ausgehend von deren individueller Lebenssituation,
- eine Verantwortungsgemeinschaft aller relevanten Akteure/innen im präventiven und intervenierenden Kinderschutz.

**In diesem Sinne formuliert die Bundesregierung drei wesentliche Leitlinien zum Kinderschutz:**

1. Ein wirksamer Kinderschutz braucht starke Kinder und Jugendliche

---

<sup>1</sup> Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes vom 16. Dezember 2015. 153 Seite  
<http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung5/Pdf-Anlagen/bericht-evaluation-bundeskinderschutzgesetz,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>

<sup>2</sup> ebenda. Seite 138.

# Bundeskinderschutzgesetz: Eine Übersetzung für die Praxis

Nr. 5/Juni 2016

2. Ein wirksamer Kinderschutz braucht eine starke Kinder- und Jugendhilfe
3. Ein wirksamer Kinderschutz braucht starke Partner in starken Netzwerken<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Ebenda. Seite 136 ff.

<p>Anpassung der Befugnisnorm § 4 Abs. 3 KKG</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beseitigung rechtlicher und systematischer Unklarheiten der Regelung</li> <li>• Einbezug ärztlicher Melder/innen in den Prozess der Gefährdungseinschätzung zur Ermöglichung von „Feedback“ an Ärzte/innen</li> </ul>
<p>Erweiterung des Beratungsanspruchs für Kinder und Jugendliche, § 8 Abs. 3 SGB VIII</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Weiterentwicklung des Anspruchs hin zu einem bedingungslosen Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche</li> </ul>
<p>Stärkung von Pflegekindern und ihren Familien</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verknüpfung der Ergebnisse der Evaluation des BKiSchG zu §§ 37 Abs.2, 2a, 86c SGB VIII mit             <ul style="list-style-type: none"> <li>- dem Beratungsprozess der Bund-Länder-AG Pflegekinderhilfe</li> <li>- dem Dialogforum Pflegekinderhilfe</li> </ul> </li> <li>• Sicherung der Stabilität und Kontinuität der personalen Beziehungen von Pflegekindern</li> </ul>
<p>Anpassung der Regelung zur Betriebserlaubniserteilung bei Einrichtungen, § 45 SGB VIII</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesetzliche Klarstellung, dass sich die Anforderungen des § 45 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB VIII zur Betriebserlaubniserteilung (Nachweis von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren) auch auf bereits bestehende, nicht nur auf neue Einrichtungen beziehen</li> <li>• Programmatische Implementierung von einrichtungsexternen Ombudsstellen im SGB VIII</li> </ul>
<p>Anpassung der Regelung zum Tätigkeitsausschluss einschlägig Vorbestrafter in der Kinder- und Jugendhilfe, § 72a SGB VIII</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Möglichkeiten zur Entbürokratisierung unter Beibehaltung des Schutzniveaus („Negativ-Attest“)</li> <li>• Umformulierung der Anforderungen des Datenschutzes in § 72a Abs. 5 SGB VIII dahingehend, dass eine leichtere Handhabung in der Praxis möglich ist unter Beibehaltung des Schutzniveaus</li> </ul>
<p>Erweiterung der Regelungen der §§ 79, 79a SGB VIII</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unmittelbarer Einbezug auch der freien Träger in die Pflicht zur Qualitätsentwicklung</li> </ul>